



## Gemeindeamt Gschnitz

6150 Gschnitz, Nr. 101  
Telefon (052 76) 209, Fax (052 76) 280  
Bezirk Innsbruck-Land  
e-mail: gemeinde@gschnitz.tirol.gv.at  
UID-Nr. ATU 59521299

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gschnitz vom 03.11.2022 über

#### Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

#### § 1 Leinenzwang, Maulkorbpflicht

- (1) In der in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft der Gemeinde Gschnitz sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Diese Gebiete sind:

- die Gemeindestraße „Lapones“, vom Parkplatz Feuerstein bis zur Laponesalm
- der Forstweg „Sandes“, von der Straße „Lapones“ bis zur Sperre
- der Radweg entlang des Gschnitzbaches, Gemeindegrenze Trins bis Festplatz
- der Forstweg „Stöcken-Kirchenwald“, Gemeinde bis Silbergasser

#### § 2 Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßer Entsorgung von Hundekot

- (1) Die Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

#### § 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gschnitz in Kraft.

#### Anlage zu § 1

Übersichtskarte zu § 1 Abs. 1

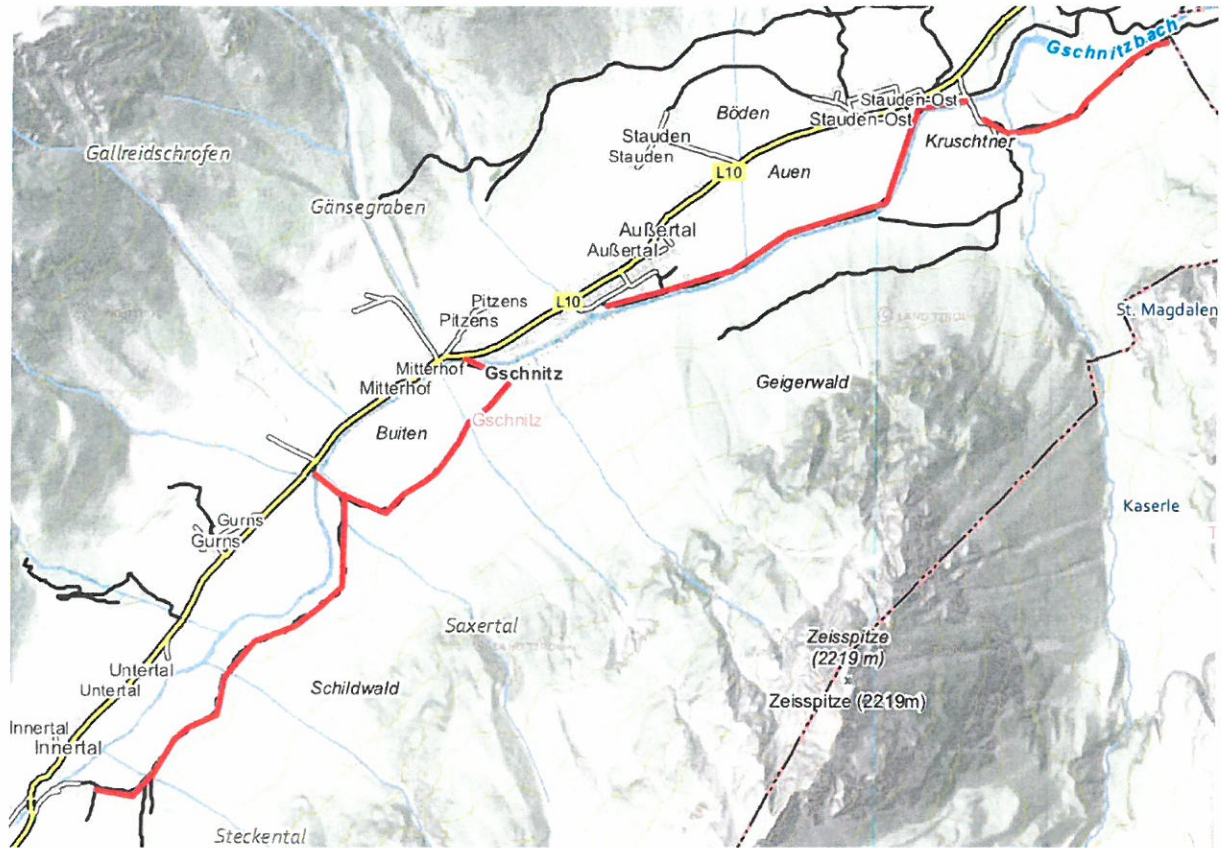
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Pranger

# Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gschnitz vom 03.11.2022 über die Pflichten der Hundehalter

## Übersichtskarte Ortsanfang bis Bereich „Silbergasser“



## Übersichtskarte Ortsende

